

Prof. Dr. Alexander Trunk

SS 2015

Vorlesung: Internationales Privatrecht I

24.6.2015 **Internationales Vertragsrecht II (Abschluss). Internationales Deliktsrecht**

Raum: OS 75/ Raum 24

1. Teil: *Noch*: Fallbesprechung zum Internationalen Verbrauchervertragsrecht

Beispielfall:

Viktoria V., Studentin an der Universität Kiel, bucht von ihrem Computer zu Hause aus über das Internet bei dem Reiseveranstalter X eine Reise nach Teneriffa. X unterhält eine Webseite mit der Adresse www.sunshine-travel.com, die auf Englisch und Deutsch abgefasst ist und eine Rechtswahl zugunsten des Rechts von Guernsey enthält. X ist eine Gesellschaft englischen Rechts mit Sitz in London.

Nach einigen Tagen möchte V von dem Vertrag Abstand nehmen; X will dies nicht zulassen.

Nach welchem Recht beurteilt sich, ob V an den Vertrag gebunden ist?

Vorbemerkung:

1) In Betracht kommt Widerruf des Vertrags nach verbraucherschutz-r Vorschriften, insbes. (im dt R) § 312 c n.F. BGB (Fernabsatzverträge) iVm § 312 g n.F., § 355 BGB [allerdings sind hier gem. § 312 II Nr.4 Pauschalreiseverträge ausgeklammert; ist für IPR-Frage aber ohne Bedeutung].

Beachte: Neufassung der §§ 312 ff durch EU-VerbraucherrechteRiL 2011 (umgesetzt durch VerbraucherrechteRiL-UmsetzungsG **zum 13.6.2014**: grds. Prinzip der Vollharmonisierung: ersetzt die HaustürgeschäfteRiL und die FernabsRiL).

2) Teneriffa (Hauptinsel der Kanarischen Inseln) ist Teil Spaniens und fällt in den Geltungsbereich des EU-Vertrags, Art.355 I AEUV

3) Guernsey [Kanalinsel] ist zwar Teil des Vereinigten Königreichs, fällt aber nicht in den Geltungsbereich des EU-Vertrages, Art.355 V Buchst.c AEUV → eigenständ. ROrdnung, durch Mittelalter geprägt, engl. R gilt dort grds. nicht, insbes. auch nicht das EU-VerbraucherschutzR.

Lösung Ausgangsfall:

Vorüberlegung: Widerrufs- od. RücktrittsR ist Teil des VertragsR, daher grds. int. SchuldR als Ausgangspunkt

Auf den Vertrag anwendbares R?

I. Internationales EinheitsR (International vereinheitlichtes SachR) für derartige Verträge („Pauschalreise“) (-)

II. Auf den zwischen V und X geschlossenen (Reise-)Vertrag anwendbares Recht (IPR)

Auf den Vertrag anwendbares Recht kann sich aus der Rom I-VO von 2009 ergeben, in Kraft seit 17.12.2009 (Klage in Dt oder anderem EU-Staat außer – vorläufig - Dk vorausgesetzt) oder ergänzende Vorschriften des EGBGB

Sonderregel Art. 6 Rom I-VO geht davon aus, dass grds. Artt.3, 4 Anwendung finden, die lediglich modifiziert werden.

Man kann entweder mit Art.3, 4 beginnen oder mit Art.6! (praktische Empfehlung: mit Art.3 beginnen, wenn hier Probleme liegen, sonst eher mit Art.6 als lex specialis beginnen und dann Art.3, 4 in die Prüfung einbeziehen).

1. Anwendbares Recht auf den Vertrag generell (Vertragsstatut)

a) Primär Art.3 RWahl: hier wurde RWahl zugunsten des Rechts von Guernsey vereinbart.

aa) Zu prüfen ist zuerst die **Wirksamkeit dieser RWahlvereinbarung**: Art.3 V iVm Artt.10, 11 (insbes. 11 II), 12, 13

aaa) Art.3 V iVm Art.10: verweist grds. auf R von Guernsey (gewähltes R) → Es soll hier unterstellt werden, dass danach keine Bedenken an Wirksamkeit der RWahlvereinbarung bestehen.

bbb) Aber Problem: Sind Einschränkungen der Bestimmung des anwendbaren Recht durch das int. VerbraucherschutzR (insbes. Art.6 Rom I-VO) bereits auf der Ebene des auf die Rechtswahlvereinbarung anwendbaren Rechts zu prüfen oder erst auf späterer Stufe, bei der Frage des auf den (Haupt-)Vertrag anwendbaren Rechts?

Anders formuliert: Verweist Art.3 V iVm Art.10 für die kollisionsrechtliche Beurteilung der Rechtswahlvereinbarung auch auf die Sonderregeln über Verbraucherverträge?

- Dafür könnte man den Wortlaut von Art.10 Rom I-VO anführen.

- Dagegen spricht das Argument der **Vermeidung einer Überkomplizierung** der kollisionsrechtlichen Prüfung und Zusammenhang des Art.6 mit den verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften der EU, die auf die Kontrolle der **materiellrechtlichen** Inhalte von Verbraucherverträgen abzielen [Widerrufsrecht etc.], wohl nicht auf ein separates Widerrufsrecht für Rechtswahlvereinbarungen.

→ Der zweiten Ansicht wird hier gefolgt, keine Bedenken hinsichtlich Wirksamkeit der Rechtswahlvereinbarung.

bb) Wg wirksamer RWahl ist gem. Art.3 I 1 1.Var. Rom I-VO auf den (Haupt-)Vertrag grds. das Recht von Guernsey anwendbar.

b) Aber möglicherweise Modifikation der Rechtswahl betr. den Hauptvertrag durch verbraucherschützende Sonderbestimmungen

aa) Art.6 Rom I-VO

- **Art.6 Rom I-VO:** grds. Sonderanknüpfung von Verbraucherverträgen unter bestimmten Voraussetzungen
- **Art.6 II:** Einschränkung einer grds. beachtlichen **RWahl** durch Sonderanknüpfung **bestimmter Verbraucherschutzvorschriften mit Günstigkeitsvergleich**

aaa) Art.6 Rom I-VO:

(1) Fällt der Vertrag in den sachlichen, persönlichen und situativen Anwendungsbereich des Art.6?

(a) V = Verbraucher (+)

(b) X = Unternehmer

(c) **Binnenbezüge iSv Art.6 I.** Hier Internet-Seite X als **Ausrichtung** auf Dt anzusehen (Art.6 I Buchst.b). Auf weitere RHandlungen der V (Vertragsangebot od. Vertragsannahme) im Staat ihres gew. Aufenthalts (= Dt.) kommt es nicht an (anders früheres R): V wird daher auch geschützt, wenn sie im Ausland handelt!

(d) Ausschlussstatbestände Art.6 IV:

- Dienstleistungen gem. 6 IV a): hier (-)

[Dienstleistungsbegriff ist nach EU-Recht, auch im vorliegenden Zusammenhang, weit zu verstehen: Erwägungsgrund (17) verweist auf Art.5 EuGVVO (enger als Dienstleistungsbegriff des Art.57 AEUV: dort jede Leistung, die nicht unter Warenverkehrsfreiheit fällt: „selbständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird“).

ÖstObGH: Dienstleistung iSv EuGVVO/Rom I-VO „alle Verträge, die eine entgeltliche Tätigkeit mit dem Ziel eines bestimmten Erfolgs zum Gegenstand haben (umfasst ua sowohl Werk- als auch Dienstverträge iSd BGB, aber nicht Arbeitsverträge).

- Beförderungen: **aber PauschalreiseV ist aus Art.6 nicht ausgeschlossen**, s. 6 IV Buchst.b)

(2) Daher ist hier der maßgeb. Verbraucherschutz grds. nach **dt R** zu bestimmen.

bbb) Aber **Art.6 II Rom I-VO** belässt es grds. bei einer **Rechtswahl**, beschränkt diese jedoch durch das nach Art.6 I anwendbare Recht mit **Günstigkeitsvergleich** (im Verhältnis zum gewählten Recht)!

bb) Art.46 b EGBGB

aaa) Anwendbarkeit:

(1) Art.46 b EGBGB hat grds. Vorrang vor Art.6, arg. Art.27 Rom I-VO, denn Art.46 b EGBGB dient zur Umsetzung verschiedener EU-RiL, die eigene Kollisionsnormen enthalten (z.B. Klausel-RiL und Verbrauchsgüterkauf-RiL). Aber wohl Auslegung des Art.46 b EGBGB, dass er nur bei Lücken des Art.6 eingreifen soll (arg. Art.46 b sieht anders als Art.6 II keinen Günstigkeitsvergleich vor). Hier aber keine Lücke des Art.6 Rom I-VO, denn Lücke (kein WiderrufsR) liegt hier nur auf Ebene des mat. R, nicht des Art.6.

(2) Aber auch a.M. ist vertretbar: „mat“ Lücken des Verbraucherschutzes sind zu füllen --> dann wäre Art.46 b weiter zu prüfen. Davon soll hier ausgegangen werden.

bbb) **RWahl** zugunsten eines **Nicht-EU- bzw. EWR-Staates**: gilt entsprechend für RWahl zug. eines Gebietes eines EU-Staates, das nicht unter EU-(Verbraucherschutz-)Recht fällt. → hier bei Wahl Guernsey zu bejahen.

ccc) Enger Zshang mit R eines anderen EU/EWR-Staates

- hier denkbar Verbindung zu Dt --> diese Verbindung ist jdf beachtlich, Art.46 b II Nr.2 --> führt zu dt R

- ferner denkbar Verbindung zu Spanien (Teneriffa) --> wohl nicht beachtlich, da kein

besonderer persönl. Bezug zu Verbraucher (Ferienort dürfte nicht genügen) und auch kein bes. Anwendungsinteresse Spaniens in solchem Fall (aM vertretbar mit arg. örtl. Schwerpunkt der Vertragsdurchführung in Spanien).

Frage: was gilt bei Art.46 b EGBGB, wenn Bezug zu mehreren Staaten besteht: wohl beide anwendbar (Maximalisierung des Verbraucherschutzes; a.A. Schwerpunktbestimmung erforderlich, s.o.).

ddd) R Folge: best. **Umsetzungsvorschriften** des EU-VerbraucherschutzR sind anwendbar. Können uU über EU-RiL hinausgehen (str.).

cc) **Art.9 Rom I-VO**: wohl nicht anwendbar, da durch Art.6 Rom I-VO, Art.46 b EGBGB verdrängt (leges speciales); hier kein Fall einer Lücke der Art.6 Rom I-VO, Art.46 b EGBGB.

Aufbauempfehlung: 1. Die Frage des materiellrechtlichen Verbraucherschutzrechts (insbes. Widerrufsrechts) sollte in einer Lösung erst geprüft werden, nachdem auch die Frage des Formstatuts beantwortet wurde. Denn für die mat. Regeln über den EU-Verbraucherschutz kommt es u.a. darauf an, ob Formvorschriften gewahrt wurden oder nicht.

2. Logisch möglich ist es auch, aber idR unübersichtlicher, mat-r Fragen nach dem jeweils relevanten Teilabschnitt zum IPR zu beantworten. U.U. kann im sach-r Zusammenhang wieder auf das IPR zurückzukommen sein, etwa wenn das ausländische SachR (dessen Inhalt zu ermitteln ist) gegen den deutschen o.p. verstoßen könnte. In diesem Fall ist es aber idR günstiger, die o.p.-Problematik im Zusammenhang mit der Erörterung des mat. Rechts anzusprechen (statt das mat. R in den IPR-Teil vorzuziehen).

2. Form des (Haupt)Vertrags: Art.11 I, IV Rom I-VO

a) Grds. Alternativanknüpfung Form, Art.11 I.

b) Aber weg 11 IV gilt für RWahl in Verbraucherverträgen Form nur nach R am Ort des gew. Aufenthalts des Verbrauchers → wäre hier dt R.

Art.11 IV gilt aber nur bei Verträgen im sachlichen, persönlichen und situativen Anwendungsbereich des Art.6: dazu s.o.

--> daher hier Form des Vertrags nach dt R zu bestimmen.

III. Exkurs: materielles Recht

Beachte ab 13.6.2014 Neufassung der §§ 312 ff durch Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherrechte-RiL von 2011 (fasst HaustürgeschäfteRiL und FernabsatzRiL zusammen; grds. Übergang zu System der Vollharmonisierung, aber einige Öffnungsklauseln).

1. Form des Vertrags: Nach §§ 312 ff durch Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherrechte-RiL von 2011 besondere Form nicht erforderlich, da Pauschalreiseverträge ausgeschlossen sind, § 312 II Nr.4 n.F.)

§ 651 a III begründet Pflicht zur Aushändigung einer Urkunde „bei oder nach“ Vertragsschluss: der Vertragsschluss selbst ist nicht formbedürftig (aber PFV denkbar)

--> Danach besteht kein Formerfordernis! Vertrag ist wirksam (beachte: nach manchen Rechtsordnungen führt Formmangel nicht zu Unwirksamkeit des Vertrags, sondern z.B. nur zu beweisrechtlichen Folgen).

2. Grds. § 312 c n.F. BGB (Fernabsatzverträge) iVm § 312 g n.F., § 355 BGB WiderrufsR unter bestimmten Vorr. Aber gem. § 312 II Nr.4 sind Pauschalreiseverträge ausgeklammert. → kein mat-r WiderrufsR der V ersichtlich.

2. Teil: Internationales Deliktsrecht

Jetzt möchte ich mit Ihnen einen zweiten Kernbereich des Internationalen Privatrechts besprechen, nämlich das Internationale DeliktsR. Wir wollen uns das international Deliktsrecht an einem klassischen Fall deliktischer Haftung ohne Vertragsbezug behandeln.

Zu beachten ist, dass deliktische Haftung uU mit vertraglicher Haftung konkurrieren oder sich berühren kann, z.B. im Fall von Produkthaftung.

A. Überblick

1. Historische Entwicklung: Anknüpfung an Deliktort mit 2 Ausprägungen: Handlungsort und Erfolgsort. Beisp: Schuss über die Grenze (sog. Distanzdelikt).

2. Hauptsächliche Rechtsquellen heute: einerseits Art.40 – 42 EGBGB als kollisionsrechtliche Regelung des autonomen deutschen Rechts (d.h. ohne EU-rechtliche oder völkerrechtliche Grundlage), andererseits sog. Rom II-VO der EG (heute EU) aus dem Jahr 2007. Im folgenden werden beide Regelungen zum Vergleich in 2 Spalten nebeneinandergestellt. Anschließend praktischer Fall.

Zum Verständnis der Struktur und den wesentlichen Inhalten siehe folgende Synopse:

<p>Art.40 - 42 EGBGB (in 2. Unterabschnitt „Außervertragliche Schuldverhältnisse“); Teil des G zum IPR für außervertragl. Schuldverh. und Sachen v. 1999</p> <p>Warum sind 40 ff EGBGB nach Willen des dt. Gesetzgebers trotz Rom II-VO erhalten geblieben? (anders bei Rom I-VO, bei deren Inkrafttreten Art.27 ff a.F. EGBGB aufgehoben wurden)</p>	<p>EU-Verordnung Nr.864/2007 über IPR der außervertragl. Schuldverhältnisse vom 11.7.2007 (Rom II-VO)</p> <p>In Kraft getreten am 11.1.2009 (Art.32).</p> <p>Warum Name „Rom II-VO?“ vgl. Rom I-VO von 2008.</p>
	<p>Anwendungsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachlich: Art.1 I (Delikt, GoA, Bereicherung) mit Ausnahmen Art.1 I 2, II (z.B. Staatshaftung, GesellschaftsR, APKR). - Räumlich: alle Mitgliedstaaten mit Ausn von Dk, s. Art.1 IV - Zeitlich: Art.31 – Schadensereignisse nach 11.1.2009.
<p><u>Qualifikation</u> (Anwendungsbereich des Deliktsstatuts): Voraussetzungen und R Folgen der Haftung. Insbes: sowohl Verschuldens- als auch Gefährdungshaftung, SEA und Unterlassung, Umfang des [delikt.] SEA. Auch: Deliktsfähigkeit, Mehrheit von Verantwortlichen, Haftung für Hilfspersonen, Übergangsfähigkeit von Ansprüchen auf Erben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach hM nicht: cic, Gester- und Organhaftung nach spezifisch ges-r Vorschriften 	<p><u>Qualifikation</u>: Art.15 grds. gesamter DeliktsTB (zum dort verwendeten Schadensbegriff s. Art.2 I: auch cic (Art.12). auch ungerechtfertigte Bereicherung und GoA). Ergänzend Art.2 II: auch Unterlassung! Ferner ergänzend Art.22 Beweis.</p>
<p>Kollisionsrechtliche Anknüpfung</p> <p>Grundregel (doppelt!): Handlungsort, wahlweise (befristet!) Erfolgsort, Art.40 I 1, 2 EGBGB (früher: Günstigkeitsprinzip).</p> <p>aa) Rpolit. Wertungen? Abwägung Schutz des Opfers und „Zumutbarkeit“ für den Täter (vgl. Wertungsunterschied Vorsatz/Fahrllk-Taten).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Schutz des Opfers spricht dessen UmweltR (Erfolgsort), für Präventionseffekt/RSicherheit des Täters spricht Handlungsort. - Günstigkeitsprinzip und WahlR Geschädigter dienen 	<p>Kollisionsrechtliche Anknüpfung (universell, s. Art.3)</p>

<p>dem Schutz des Opfers (WahlR des Geschädigten ist Beschränkung ggü Günstigkeitsprinzip)</p> <ul style="list-style-type: none"> - WahlR statt Günstigkeitsprinzip beruht auf prozessökonom. Erwägungen; zudem gewisse Abschwächung des Opferschutzgedankens. <p>a) Handlungsort = grds. Ort, an dem die für den Erfolg (RGutsverletzung) maßgebliche Ursache gesetzt wurde. UU kommen mehrere Orte in Betracht; dann WahlR des Verletzten analog Abs.1 S.2; a.M. Schwerpunkt Betrachtung. Aber: bloße Vorbereitungshandlungen bleiben außer Betracht.</p> <p>Beisp: Kauf eines Gifts in Dt, Einbringen des Gifts in GB. --> nur auf GB abzustellen.</p> <p>S. aber: Eindringen in ausl. Computer durch Hacker: Handlungsort wohl sowohl im Inland als auch am Standort des ausl. Computers (aA: nur am Ort der Dateneingabe).</p> <p>b) Erfolgort: Ort des Eintritts der RGutsverletzung = tatbestandmäßige Deliktvollendung.</p> <p>IdR klar: Gesundheit, Leben etc: wo sich die Person aufhält. Eigentum: Lageort.</p> <p>Problembeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allg. PersönlichkeitsR = wohl am gew. Aufenthaltsort der Person (aA: überall) - Vermögen: grds. Lageort, kann uU ubiquitär sein (wirtschaftl. Ansehen der Fa.) od. Schwerpunktbildung. <p>c) Aber Grundsatzanknüpfung wird verdrängt durch vorrangige Anknüpfung an R des <u>gemeinsamen gewönl. Aufenthalts</u>, Art.40 II EGBGB (auch ohne „Verstärkung“)</p> <p>(Früher: sog. RAnwendungsVO 1942 zugunsten gemeinsamer [dt; im übrigen analog] StA, von Rspr stufenweise erweitert; erforderte aber idR</p>	<p>---</p> <p>a) Grds.: Art.4 I Schadensort iSv Erfolgort: In Literatur str, wohl hM legt Begriff aus wie bisher Erfolgort = Ort der Rechtsgutsverletzung (arg. engl. Fassung der Rom II-VO), es sei denn bei DeliktsTBen, die direkt auf „Schädigung“ abstellen (z.B. § 826), dann soll es auf Belegenheitsort des geschädigten Vermögensgutes oder hilfsweise Schwerpunkt der Vermögensbelegenheit ankommen.</p> <p>Nicht beachtlich sind indirekte Schadensfolgen, Begriff entnommen aus Rspr EuGH zu Art.5 Nr.3 EuGVÜ, EuGH 1997, Marinari / Lloyds Bank, Rs. C-364/93.</p> <p>Beachte Schadensbegriff in Art.2 weit definiert: auch Folgen von ungerechtfertigter Bereicherung und GoA.</p> <p>b) Vorrangig: Art.4 II <u>gem. gewönl. Aufenthalt</u>. Begriff s. Art.23 (auch Gesellschaften!) – parallel zu Art.19 Rom I-VO.</p>
--	---

<p>„zusätzliche“ Anhaltspunkte: s. Rspr zu int. Straßenverkehrsunfällen)</p> <p>d) Noch weiter vorrangig: „wesentl. engere Verbindung“, Art.41 EGBGB: ergibt sich nur aus Vergleich mit nach vorausgehenden Regeln bestimmter Anknüpfung („Kontrollprüfung“). Beispielsaufzählung Art.41 II EGBGB, insbes. akzessorische Anknüpfung an ein Vertragsstatut.</p> <p>Beachte: Art.41 gilt auch für andere außervertragl. Schuldverhältnisse.</p> <p>e) Am weitesten vorrangig: <u>RWahl</u>, Art.42 EGBGB. Nur „nachträglich“: Wertungen?</p> <p>f) Dt. R verzichtet auf Sonderregeln für einzelne deliktische Haftungskonstellationen, z.B. Verkehrsunfälle, PersönlkSchutz, Produkthaftung etc. (anders z.T. CH und Rom-II-VO)</p>	<p>c) Weiter vorrangig: Art.4 III <u>offensichtlich engere Verbindung</u> (z.B. Zs-hang mit Vertrag der Beteiligten)</p> <p>d) Höchst vorrangig: Art.14 <u>RWahl</u>: uU auch vor dem Ereignis, mit Schranken Art.14 II, III (ähnlich Art.3 III, IV Rom I-VO).</p> <p>e) Spezielle Kollisionsregeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Art.5 Produkthaftung: Anknüpfungsleiter (grds. primär R des gewöhl. Aufenthalts des Geschädigten). (2) Art.6 Unlauterer Wettbewerb: grds. R des Ortes, an dem wettbewerbl. Interessen beeinträchtigt werden (3) Art.7 Umweltschädigung: R des Ortes des Schadenseintritts (Art.4 I) oder – nach Wahl des Geschädigten – R des Ortes des schadensbegründenden Ereignisses (4) Art.8 Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums: R des Schutzlandes (5) Art.9 Teilregelung zu Arbeitskampf: R des Arbeitskampfortes (6) Wichtig: Art.12 c, s. dazu auch Erwägungsgrund 30 der Präambel.
<p>Ergänzende Aspekte der Anknüpfung (begründet auf IPR-AT):</p> <p>a) Eingriffsnormen: Nicht ausdrücklich</p>	<p>Ergänzende Aspekte der Anknüpfung (begründet auf IPR-AT):</p> <p>a) Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen,</p>

<p>geregelt, wohl ähnlich wie Rom II-VO.</p> <p>b) Verkehrs- u.ä. Regeln: nicht ausdrücklich geregelt, aber Behandlung im wesentlichen wie in Rom II-VO: Sonderanknüpfung [od. bloße „Berücksichtigung“ (?)] von Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften des Handlungsortes.</p> <p>Beisp: Straßenverkehrsunfall von 2 Deutschen im Ausland: ausländ. Verkehrsvorschriften im Rahmen des dt HaftungsR zu „beachten“ (anzuwenden).</p> <p>Ähnliches Problem bei Schutzgesetzen [Handlungsort oder Anwendbarkeit nach jeweiliger RMaterie, z.B. int. StrafR?] Beisp: SEA nach dt R (z.B. 2 Personen mit gew. Aufenthalt in D), Handlungsort im Ausland. Anspruchsgrundlage § 823 II iVm Verletzung SchutzG = StrafR. Dt StrafR uU nicht anwendbar → Alternativen: „Verallseitigung“ der dt Normen des int. StrafR oder Prüfung, ob StrafR am Handlungsort selbst Anwendung beansprucht od. unmittelbar auf Handlungsort abzustellen.</p> <p>c) Ordre public aa) Spezielle o.p.-Kontrolle, Art.40 III (früher sog. privilegium Germanicum, Art.38 EGBGB a.F.: EG-widrig): „soweit“, d.h. z.B. „reduzierte“ punitive damages-Verurteilung durch dt. Gerichte möglich. bb) Daneben u.U. Rückgriff auf allg. O.p.-Klausel des Art.6 EGBGB denkbar.</p> <p>d) Renvoi im int. DeliktsR: Art.4 EGBGB. Nach hM renvoi grds. zulässig, Ausnahmen (wg. Sinn der Verweisung, Art.4 I 1) bei RWahl 42 und engster Verbindung 41; str. für Ausübung WahlR gem. 40 I 2 und gem. gew. Aufenthalt 40 II.</p>	<p>Art.16: ähnlich wie 9 Rom I-VO. Nachrangig ggü Art.16. Erfasst nur Eingriffsnormen (öffR?) der lex fori, im übrigen unklar: z.B. Schutzgesetze wie etwa Normen des StrafR (§ 823 II)</p> <p>b) Sonder“berücksichtigung“ von lokalen Sicherheits- und Verhaltensregeln, Art.17: z.B. Verkehrsregeln.</p> <p>c) O.p.: allg. Regel Art.26. Keine Spezialregel wie 40 III EGBGB</p> <p>d) Renvoi ausgeschlossen, Art.24</p>
<p>Empfohlener Fallaufbau:</p> <p>a) RWahl 42 b) Art.40 II gem. gewönl. Aufenthalt c) Art.40 I Handlungs/Erfolgort d) Vorrangige Ausweichregelung: Art.41</p>	<p>Empfohlener Fallaufbau:</p> <p>aa) RWahl 14 bb) Besondere Anknüpfungsregeln: Art.5 – 9, 12 cc) Grundregel mit Modifikationen</p>

sonstige engste Verbindung e) Kontrolle/Schutz Art.40 III. UU daneben auch denkbar allg. o.p. Art.6.	aaa) Art.4 II gem. gewöhnl. Aufenthalt bbb) Art.4 I Schadensort ccc) Art.4 III offensichtlich engere Verbindung dd) Art.16, Eingriffsnormen ee) Art.26 o.p.
--	---

B. Beispielsfall

Der deutsche Staatsangehörige S wird beim Schwimmen vor der italienischen Küste von der Schiffsschraube der in Italien registrierten Yacht des monegasischen Staatsangehörigen E erfasst und schwer verletzt. Nach dem Rücktransport im ADAC-Hubschrauber nach Deutschland verstirbt er im Hamburger Krankenhaus.

Welchem Recht unterliegen Schadenersatzansprüche seiner Erben gegen E und ggf. gegen die italienische Küstenwache?

A. Ansprüche S --> E

I. Keine vorrangige EU- od. staatsvertragl. Regelung über einheitl. SachR (z.B. TransportR: CMR etc.)

II. Europ. Delikts-IPR: Rom II-VO vom 11.7.2007, in Kraft seit 11.1.2009

1. Anwendungsbereich

- Sachlich: Art.1 I 1, II: ja
- Räumlich: EU-Raum (mit Ausn. Dk). Universelle Koll-Normen (Art.3).
- Zeitlich, Art.32: hier zu unterstellen.

2. Vorrangige RWahl, Art.14: nicht ersichtlich

3. Spezielle Kollisionsnormen Art.5 – 9, 12: nicht ersichtlich.

4. Differenzierte Regelanknüpfung

a) Art.4 II gem. gewöhnl. Aufenthalt: (-)

b) Art.4 I Schadensort: hier wohl Dt. als Ort des Schwerpunkts des Schadenseintritts (Ort der RGutsverletzung wären I/Körper und Dt/Leben). A.M. wendet auf Körperschädigung in R, auf Tötung dt R an (probl.).

ee) Art.4 III offensichtlich engere Verbindung: nicht ersichtlich

ff) Art.16, Eingriffsnormen: nicht ersichtlich

gg) Art.26 o.p.: nicht ersichtlich

B. Ansprüche S --> Küstenwache

Wenn die Küstenwache Behörde des Staates Italien oder einer lokalen Gemeinde ist, kommt ein Anspruch wg. Staatshaftung in Frage. Im Fall einer Klage außerhalb Italien stellt sich dann prozessual auch die Frage einer etwaigen Staatenimmunität (s. IZVR, hier nicht zu vertiefen). Für das IPR gilt:

- I. Rom II-VO: sachl. Anwendungsbereich schließt Staatshaftung aus, Art.1 I 2; s. dazu Erwägungsgrund 9 der Präambel (auch Ansprüche gg. Amtsträger)
- II. EGBGB: hier Art.41 I EGBGB: traditionell R des Amtsstaates = Italien

Lektüreempfehlung zur Vorbereitung auf die nächste Stunde:

Brödermann/Rosengarten, IPR/IZVR, S.123 - 126

Literatur zur Nachbereitung: Brödermann/Rosengarten, IPR/IZVR, S.112 - 123